Versicherungsvermittler – Beratungspflicht bei Versicherungswechsel

VVG § 6 Abs. 1, 5 u. 6, § 59 Abs. 3 S. 1, § 61 Abs. 1

1. Der Versicherungsvermittler hat den VN bei einem Versicherungswechsel über die Folgen des Wechsels, insbes. über damit möglicherweise verbundene Nachteile zu informieren. Unter Umständen muss der Versicherungsvermittler seinen Kunden auch von einem Wechsel abraten.

2. Die Vorbereitung des Kündigungsschreibens durch den Vermittler löst bereits diese Beratungspflicht aus.

LG Frankfurt a. M.: Versicherungsvermittler – Beratungspflicht bei Versicherungswechsel (r+s 2020, 662) 663

3. Auch ein Versicherungsvertreter, der im Vergleich zum Versicherungsmakler nur eine eingeschränkte Produktberatung schuldet und grundsätzlich nicht seine eigene Marktposition schwächen muss, hat den VN gleichwohl über diejenigen Punkte aufzuklären, die für den Abschluss des konkreten Vertrages üblicherweise von wesentlicher Bedeutung sind.

4. Bei einem beabsichtigten Versichererwechsel sind die Anforderungen an eine sachgerechte Aufklärung und Beratung besonders hoch, da der VN in der Regel weder eine Deckungslücke noch eine Verschlechterung des Versicherungsschutzes in Kauf nehmen will.

5. Der VN ist nicht verpflichtet, die ihm übersandten Versicherungsunterlagen des neuen VR zu überprüfen, ob er beim Versichererwechsel falsch beraten wurde.

LG Frankfurt a.M., Urt. v. 23. 4. 2020 – 2-30 S 5/18 *(Volltext abrufbar unter BeckRS 2020, 2020, 18955)*

Aus den Gründen:

5 Bei einem Versicherungswechsel hat der Vermittler den VN über die Folgen des Wechsels, insbes. über die damit möglicherweise verbundenen Nachteile zu informieren. Das kann unter Umständen dazu führen, dass der Vermittler seinem Kunden von einem Wechsel abraten muss. Wie das AG zutreffend ausgeführt hat, muss ein Versicherungsmakler über sämtliche Folgen des Wechsels aufklären. Er muss seinem Kunden einen nachvollziehbaren und geordneten Überblick über alle wesentlichen leistungs- und beitragsrelevanten Unterschiede der bestehenden und der angebotenen Versicherung verschaffen (OLG Karlsruhe v. 15. 9. 2011 – 12 U 56/11, r+s 2015, 49). Diese Grundsätze gelten nicht nur für einen Versicherungsmakler, der vom VN beauftragt wird und der die Interessen des VN deshalb in besonderer Weise berücksichtigen muss. Auch ein Versicherungsvertreter, der im Vergleich zum Versicherungsmakler nur eine eingeschränkte Produktberatung schuldet und grundsätzlich nicht seine eigene Marktposition schwächen muss, hat den VN gleichwohl über diejenigen Punkte aufzuklären, die für den Abschluss des konkreten Vertrages üblicherweise von wesentlicher Bedeutung sind. Bei einem beabsichtigten Versichererwechsel sind die

Anforderungen an eine sachgerechte Aufklärung und Beratung besonders hoch, da der VN in der Regel weder eine Deckungslücke noch eine Verschlechterung des Versicherungsschutzes in Kauf nehmen will (OLG Saarbrücken v. 26. 4. 2017 – 5 U 36/16, r+s 2018, 110).

6 Diese Pflicht hat die Bekl. zu 2 (VR) bei der Beratung des Kl. verletzt, wobei ihr insofern das Verhalten und das Verschulden des Bekl. zu 1 (Vermittler) nach § 278 BGB zugerechnet wird.

7 Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der Bekl. zu 1 den Kl. für die Bekl. zu 2 anlässlich einer Immobilienfinanzierung beraten hat und dass bei diesen Gesprächen auch als ein Aspekt die finanzielle Absicherung des Kl. gegen Berufsunfähigkeit angesprochen wurde. Ebenfalls unstreitig ist, dass der Bekl. zu 1 für den Kl. ein Schreiben vorbereitete, mit dem der Kl. seine bestehende Berufsunfähigkeitsversicherung bei der N. Versicherung kündigen konnte. Streitig zwischen den Parteien ist dagegen, ob dieses Schreiben auf ausdrücklichen Wunsch des Kl. vorbereitet wurde oder ob der Bekl. zu 1 unaufgefordert und von sich aus tätig wurde und dem Kl. den Entwurf des Schreibens zusammen mit weiteren Dokumenten übergab. Die Aufklärung dieser streitigen Frage kann ebenso dahinstehen wie der genaue Inhalt der Gespräche zum Versicherungsschutz gegen Berufsunfähigkeit, der zwischen den Parteien ebenso streitig ist. Es kommt insbes. auch nicht darauf an, ob der Bekl. zu 1 dem Kl. einen Versicherungswechsel, also die Kündigung des bestehenden Versicherungsvertrages bei der N. Versicherung im Zusammenhang mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages bei der Bekl. zu 3 (neuer VR), empfohlen hat. Denn bereits die Vorbereitung des Kündigungsschreibens durch den Bekl. zu 1 löst die oben dargestellten Beratungspflichten aus. Dies gilt ohne weiteres, wenn der Versicherungsvermittler ein Kündigungsschreiben von sich aus entwirft und damit den Versichererwechsel selbst einleitet. Aber auch wenn der VN mit dem Wunsch zur Kündigung eines bestehenden Vertrages über eine Berufsunfähigkeitsversicherung an den Versicherungsvermittler herantritt, löst dieser Wunsch die Beratungspflicht des Versicherungsvermittlers aus, der daraufhin die Vor- und Nachteile des Versichererwechsels darstellen muss.

8 Diese Pflicht hat die Bekl. zu 2, vertreten durch den Bekl. zu 1, verletzt. Der Bekl. zu 1 hat den Kl. nicht darüber aufgeklärt, dass die zum Zeitpunkt der Gespräche bestehende Versicherung bei der N. Versicherung eine Dienstunfähigkeitsklausel enthielt, die in der neu abzuschließenden Versicherung bei der Bekl. zu 3 nicht enthalten war, so dass es bei der Kündigung der bestehenden Versicherung zu einer Verschlechterung des Versicherungsschutzes kommen würde. (wird ausgeführt)

9 Der Bekl. zu 1 hat seine Pflicht fahrlässig und damit schuldhaft verletzt. Die Kammer vermag der Argumentation der Bekl. zu 2 nicht zu folgen, die vorträgt, die Frage einer Dienstunfähigkeitsversicherung sei deshalb nicht erörtert worden, weil die bereits bestehende Berufsunfähigkeitsversicherung bei der N. Versicherung ebenfalls den Einschluss einer Dienstunfähigkeit nicht vorgesehen habe. Zwar ergibt sich aus dem Versicherungsschein selbst tatsächlich kein Hinweis darauf, dass auch die Dienstunfähigkeit mitversichert ist, denn der Begriff der Dienstunfähigkeit findet sich im Versicherungsschein nicht. Im Versicherungsschein heißt es aber, dass die Versicherung „aufgrund des Antrags und der dazugehörigen Erklärungen" erfolge. Im Antrag wiederum heißt es unter „Sonstige Vereinbarungen": „Dienstunfähigkeitsklausel gilt als vereinbart". Selbst wenn dem Bekl. zu 1 in den Gesprächen mit dem Kl. der Antrag und die Dienstunfähigkeitsklausel nicht vorgelegen hätten, hätte er doch aufgrund der Angaben im Versicherungsschein nach dem Antrag bzw. den weiteren Erklärungen fragen müssen.

10 Die Haftung der Bekl. zu 3 folgt wie das AG zutreffend festgestellt hat aus § 6 Abs. 1 und Abs.

5 VVG. Die Bekl. zu 3 als VR ist nach § 6 Abs. 1 VVG vor Abschluss des Versicherungsvertrages zur Beratung verpflichtet gewesen. Diese Beratungspflicht tritt neben die Beratungspflicht des Versicherungsvermittlers (Filthuth in BeckOK VVG, 6. Edition, Stand 28. 2. 2019, § 6 Rn. 2). Soweit Beratungspflichten sowohl den Versicherungsvermittler als auch den VR treffen, müssen sie nur einmal erfüllt werden; der Versicherungsvermittler nimmt mit seiner Tätigkeit eine Pflicht des VR wahr. Versicherungsvermittler haften dem VN, soweit sie gleichgerichtete Pflichten haben, als Gesamtschuldner (vgl. Filthuth, aaO Rn. 3; Rudy in Prölss/Martin, VVG, 30. Aufl. 2018, § 6 Rn. 1). Aus diesem Grund wird die Pflichtverletzung der Bekl. zu 2 die als Versicherungsvermittlerin gehandelt hat und für die der Bekl. zu 1 tätig war, der Bekl. zu 3 als Beratungspflichtverletzung zugerechnet. Auf die obigen Ausführungen kann verwiesen werden.

12 Aufgrund der dargestellten Pflichtverletzungen sind die Bekl. zu 2 und 3 mithin zum Schadensersatz verpflichtet. Grundsätzlich kann der Kl. verlangen, so gestellt zu werden,

> LG Frankfurt a. M.: Versicherungsvermittler – Beratungspflicht bei Versicherungswechsel (r+s 2020, 662) 664

wie er ohne die Pflichtverletzung stünde (OLG Karlsruhe, VersR 2012, 856, Rn. 69 = r+s 2015, 49). Wurde zusätzlich zum Abschluss einer neuen Versicherung ein alter Vertrag gekündigt, kann der VN bei fehlerhafter Beratung verlangen, so gestellt zu werden, als bestünde dieser alte Vertrag noch fort (OLG Karlsruhe aaO, Gansel/Huth, BeckOK VVG, § 61 Rn. 104).

13 Wie das AG zutreffend ausgeführt hat, ist zu vermuten, dass sich der Kl. „aufklärungsrichtig" verhalten und den Versicherungswechsel von der N. Versicherung zur Bekl. zu 3 nicht vollzogen hätte, wenn die Bekl. zu 2 ihn pflichtgemäß darüber aufgeklärt hätte, dass der neue Vertrag bei der Bekl. zu 3 für den Fall der bloßen Dienstunfähigkeit keinen Versicherungsschutz bot. Hiergegen kann auch nicht mit Erfolg vorgebracht werden, dass eine solche Klausel praktisch keine Bedeutung habe, da im Falle einer Dienstunfähigkeit immer auch Berufsunfähigkeit vorliege. Sinn einer Dienstunfähigkeitsklausel ist es gerade, die Dienstunfähigkeit in einem besonderen Beamtenberuf unter Berücksichtigung von dessen verschärften gesundheitlichen Anforderungen abzusichern (vgl. OLG Frankfurt v. 29. 6. 2001 – 25 U 159/00, r+s 2002, 432; Gebert in Veit/Gräfe/Gebert, Der Versicherungsprozess, 4. Aufl. 2020, § 9 Rn. 62). Gerade bei einem Berufsfeuerwehrmann, an dessen Berufsausübung besondere körperliche Anforderungen gestellt sind, ist eine solche Konstellation nicht fernliegend. Die praktische Bedeutung der Klausel liegt darin, dass sich der VR mit ihr der Entscheidung des Dienstherrn unterwirft, den Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen. Eine auf der Klausel beruhende Entscheidung begründet grundsätzlich die unwiderlegliche Vermutung, dass der wegen Dienstunfähigkeit pensionierte oder entlassene Beamte vollständig berufsunfähig ist (Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 4. Aufl. 2020, Kap. 5 Rn. 198).

14 Der Schadensersatzanspruch des Kl. umfasst zunächst die an die Bekl. zu 3 gezahlten Versicherungsprämien iHv 400 EUR. Bei ordnungsgemäßer Beratung hätte der Kl. den Versicherungsvertrag mit der Bekl. zu 3 nicht abgeschlossen und wären deshalb die entsprechenden Versicherungsprämien auch nicht angefallen. (wird ausgeführt)

15 Daneben umfasst der Schaden des Kl. auch die Prämiendifferenz zwischen der billigeren alten Versicherung ... und der teureren neuen Versicherung bei der D. Bei ordnungsgemäßer

Beratung hätte der Kl. den bestehenden Versicherungsvertrag nicht gekündigt und weiterhin die Prämien für diesen Versicherungsvertrag gezahlt. Zutreffend hat das AG angenommen, dass ein VN, der bei einem Versicherungswechsel falsch beraten wurde, eine vergleichbare Versicherung abschließen darf und die Prämiendifferenz ersetzt verlangen kann (OLG Karlsruhe v. 15. 9. 2011 – 12 U 56/11, VersR 2012, 856, Rn. 73 = r+s 2015, 49; Gansel/Huth, BeckOK VVG, Stand 15. 10. 2019, § 63 Rn. 107). …

19 Ob der Kl. darüber hinaus im Rahmen der Schadensminderungspflicht verpflichtet ist, unter mehreren infrage kommenden Versicherungen die preiswerteste abzuschließen, wie die Bekl. meinen, hat das OLG Karlsruhe in dem oben zitierten Urteil nicht entschieden. Die Frage kann auch hier dahinstehen. Denn darlegungs- und beweisbelastet für eine Schadensminderungspflicht ist grundsätzlich der Schädiger. Die Bekl. haben jedoch nicht vorgetragen, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages mit der D. durch den Kl. andere günstigere Berufsunfähigkeitsversicherungen mit einer Dienstunfähigkeitsversicherung gegeben hat und wie hoch die Prämiendifferenz zu der Versicherung bei der D. war. Ein bloßes Bestreiten des klägerischen Vorbringens, er habe nach anderen Versicherungen gesucht, aber lediglich die Versicherung bei der D. habe eine Dienstunfähigkeitsklausel enthalten, ist nicht ausreichend. Dies insbes. auch vor dem Hintergrund, dass eine sekundäre Darlegungs- und Beweislast des Kl. ohne weiteren Vortrag der Bekl. nicht besteht. Nach der st. Rspr. obliegt der nicht beweisbelasteten Partei eine gewisse (sekundäre) Behauptungslast, wenn die an sich beweisbelastete Partei außerhalb des für ihren Anspruch erheblichen Geschehensablaufs steht und deshalb die maßgeblichen Tatsachen im Einzelnen nicht kennt, während diese der Gegenpartei bekannt sind (vgl. BGH v. 11. 7. 1990 – II ZR 159/89, NJW 1990, 3151). Diese Voraussetzungen liegen aber nicht vor. Vielmehr ist die Frage, ob es zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages bei der D. vergleichbare günstigere Verträge bei anderen Versicherungen gegeben hat, beiden Parteien gleichermaßen zugänglich, wobei die Bekl. zu 2 als Versicherungsvermittlerin und die Bekl. zu 3 als Versicherungsunternehmen sogar über höhere Sachkunde verfügen als der Kl.

20 Schließlich vermag das Vorbringen der Bekl. zu 3 nicht zu überzeugen, wonach ein schadensminderndes Mitverschulden des Kl. deshalb gegeben sei, weil er bei Übersendung der Versicherungsunterlagen durch die Bekl. zu 3 hätte erkennen können, dass die neu abgeschlossene Versicherung keine Dienstunfähigkeitsklausel beinhaltet. Der Kl. durfte sich grundsätzlich darauf verlassen, dass ihn der Bekl. zu 1 zutreffend und pflichtgemäß beraten würde. Darauf durfte er vertrauen und musste nicht anhand der nachträglich übersandten Versicherungsunterlagen überprüfen, ob ihm der Bekl. zu 1 nicht etwas Falsches erzählt hatte (vgl. OLG München v. 22. 6. 2012 – 25 U 3343/11, VersR 2012, 1292; OLG Brandenburg v. 23. 4. 2019 – 6 U 95/17, zitiert nach Beck-online; Gansel/Huth in BeckOK VVG, Stand 15. 10. 2019, § 63 Rn. 110).